

Beschlussvorlage

2009-2014/Bau-347

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 15.01.2014

Betreff:

Vereinbarung zum Ausbau der OD B 1 Ortslage Genthin Berliner Chaussee

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
27.01.2014	Bau- und Vergabeausschuss				

Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen

abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Bau – und Vergabeausschuss bestätigt den Abschluss der Vereinbarung dem Grunde nach, gemäß der fachlichen Empfehlungen.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2013 wurde dem Bau – und Vergabeausschuss die Kompetenz zu Nachverhandlungen zum Abschluss der Ortsdurchfahrtsvereinbarung mit der Bundesstraßenverwaltung übertragen.

Der dem Stadtrat dazu vorliegende 1. Entwurf der Vereinbarung wurde der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) übermittelt.

Im Ergebnis einer weitergehenden Verhandlung wurde ein grundsätzliches Einvernehmen zu den nachfolgend dargestellten Positionen erzielt (Darstellungen anliegend ODV) :

Die Zuständigkeiten der Leistungsanforderungen wurden korrigiert, so dass die kommunale Verantwortung für den Gehweganteil bestimmt wird. Aller weitergehenden Leistungsanteile werden anteilig zu den Baulastträgerschaften durch die Stadt refinanziert .

Die kommunalen Hinweise zur Baumschutzsatzung und Holzverwertung wurden berücksichtigt. Eine anteilige Kostentragung für die Zufahrten wurde ebenfalls akzeptiert.

Die Stadt ist für die Gehwege und die Rasenansaat bzw. Begrünung und Bepflanzung zwischen Gehweg und Grundstücken als Baulastträger verantwortlich.

Für die gemeinsame Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung tragen beide Vereinbarungspartner Kosten unter Berücksichtigung ihrer Flächenanteile.

Die Darstellungen zum Grunderwerb wurden ebenfalls anerkannt.

Die Festsetzungen zur Baufeldfreimachung entsprechen der OD-Richtlinie und sind damit anzuerkennen.

Der § 8 Abs. 2 wurde anerkannt und nach Vorgabe der Stadt verändert.

Die Darstellungen zu den Zahlungspflichten sind gemäß neuester Kostenschätzung anzupassen, wobei das spätere Ausschreibungsergebnis bzw. die Abrechnung maßgebend ist.

Die Baulastübernahme für die Radwege ist nach den rechtlichen Bestimmungen dargestellt. Durch den Bund wird eine Veränderung angestrebt, die aber einer gesonderten Vereinbarung bedarf und ist losgelöst von dieser Baumaßnahme zu betrachten.

Abschließend zu verhandeln ist, der §2 Abs. 3 der Vereinbarung.

Es konnte kein Einvernehmen dahingehend erzielt werden, dass der Bund die Verantwortung für die gesamte Bauausführung übernimmt und damit auch eine Vergabe der Gesamtleistung vertreten kann.

Grundsätzlich kann fachlich ein Vorteil für eine gemeinsame Beauftragung unterstellt werden. Um diesem Ziel nicht entgegenzustehen, wurden die Vorgaben des LSBB erhalten, allerdings durch einen Zusatz ergänzt.

Nach aktueller Abstimmung mit dem LSBB ist die anliegende Fassung der ODV zum § 2 Abs. 3 der ODV durchzusetzen, um die Projektdurchführung nicht zu gefährden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ergänzungen wird empfohlen, auf Grundlage des anliegenden 2. Entwurfes der Verwaltungsvereinbarung, diese zur unterschriftsreifen Ausfertigung zu führen.

Um Billigung wird gebeten.

Anlage: 2. Vereinbarungsentwurf

Rechtsgrundlagen: StrG, Ortsdurchfahrtsrichtlinie, VOB, Kommunalrecht

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen		
<input type="checkbox"/>	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben	€	
	- Personalausgaben	€	

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:
Budget Nr.:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

X im Vermögenshaushalt Haushaltsstell
e:
 einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme muss im Investitionsprogramm 2014 enthalten sein
 nicht enthalten

Folgeeinnahmen in Höhe von €
 Folgeausgaben in Höhe von - €
 Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-) €

davon - Sachausgaben €
 - Personalausgaben €

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstell
e:
Budget Nr.:

einmalig laufend

Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verf.
 Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
 einmalig laufend

im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

